



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-90201-046924

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.05.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass eine Rufnummernmitnahme im Mobilfunkbereich bei gleichem Provider real möglich ist.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Portierung einer langjährigen Rufnummer im selben Netz durch Mobilfunkanbieter nicht möglich sei. Grund für die verweigerte Rufnummernportierung sei, dass zwar ein Anbieterwechsel, nicht aber auch ein Mobilfunknetzwechsel erfolge. Für diese Fälle schlössen alle Mobilfunknetzbetreiber eine Rufnummernmitnahme aus. Daraus ergebe sich eine Benachteiligung für Kunden, die schon seit Jahren die gleiche Rufnummer nutzten.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 78 Mitzeichnungen und neun Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die gesetzlichen Vorgaben zum Anbieterwechsel und zur Mitnahme von Rufnummern (Rufnummernportierung) im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates



vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das am 1. Dezember 2021 in Kraft getreten ist, überarbeitet wurden.

Nach § 59 Absatz 5 ff. TKG n.F. ist nunmehr eine Rufnummernmitnahme auch unabhängig von einem Anbieterwechsel bei einem reinen Netzwechsel möglich. Zudem ist auch die Mitnahme einer Rufnummer im Fall eines Vertragswechsels beim gleichen Anbieter möglich, ohne dass dabei ein Anbieterwechsel oder ein Netzwechsel vorgenommen wird.

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz umgesetzten umfangreichen Verbesserungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, die u. a. auch der Forderung des Petenten Rechnung tragen.

Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Er empfiehlt daher aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition entsprochen worden ist.